

BO-Nr. 5560 – 17.10.2018

**CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart****– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 06.06.2018 beantragte der Vorstand der „CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung gemäß § 17 Abs. 1 der Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO). Der Stiftungsrat der CaritasStiftung hat in seinen Sitzungen vom 08.12.2017 und 03.05.2018 die Satzungsänderungen jeweils einstimmig beschlossen. Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. (DiCV) hat die Zustimmung zur Satzungsänderung erteilt. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsaufsicht gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat der „CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ am 08.12.2017 und 03.05.2018 jeweils einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen der „CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ gemäß § 17 Abs. 1 der derzeit gültigen Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StiftO zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 2. Juli 2018 angenommen und somit die Satzungsänderungen genehmigt. Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Erlass vom 30. August 2018 – Az. RA-0562.4-26/9/1 – die vom Stiftungsrat der „CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in seinen Sitzungen am 8. Dezember 2017 und 3. Mai 2018 beschlossenen Satzungsänderungen gem. §§ 21, 23, 6, 28 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg genehmigt. Die Satzung wird nachsehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 7. November 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar**CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart****– Satzung –**

## § 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 AO, die sich an den Zwecken und dem Leitbild des Deutschen Caritasverbandes orientieren:
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52, Satz 1),
  - die Förderung der Religion (§ 52, Satz 2),
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52, Satz 3),
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52, Satz 4),
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52, Satz 7),

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 52, Satz 9),
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52, Satz 10),
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52, Satz 13),
  - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52, Satz 15),
  - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52, Satz 18),
  - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52, Satz 19),
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52, Satz 25).
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere, indem sie Organisationen, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt und dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. angeschlossen sind, sowie deren Projekte und Initiativen, die dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck dienen, durch finanzielle Zuwendungen sowie durch Beratung, organisatorische und logistische Hilfestellung und Unterstützung oder auf andere zweckdienliche Weise fördert.
- (3) Soweit der Stiftungszweck unmittelbar durch die Stiftung selbst verwirklicht wird, erfolgt dies insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- im Bereich Bildung durch eigene Veranstaltungen (z. B. Workshops, Vorträge, Seminare oder dergleichen) sowie die Herausgabe von themenbezogenen Publikationen,
  - im Bereich gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement: durch Einwerben von finanzieller Unterstützung und sonstiger Unterstützung stifterisch freiwillig Engagierter,
  - durch die Vergabe von mit finanziellen Zuwendungen verbundenen Preisen für besondere Stifterleistungen an Personen oder Gruppen,
  - durch Angebote zur Stärkung von Chancen für Kinder, Unterstützung von Hilfen im Alter, Initiierung von altersübergreifender Begegnung, Beratung und Begleitung von Ehrenamtlichen, Stärkung der Erziehungskompetenz von Familien.
- (4) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen und Vermögensmassen oder die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.
- (5) Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58, Nr. 1 und 2 AO zur Förderung von Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.
- (6) Der Wirkungsbereich der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.
- (7) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

### § 3 – Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend und sicher anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann der Vorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.

## § 5 – Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

## § 6 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

## § 7 – Stiftungsorganisation

- (1) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Die Stiftung veröffentlicht regelmäßig, mindestens einmal jährlich, in geeigneter Weise einen Bericht über ihre Tätigkeit und über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Einzelheiten regelt der Stiftungsrat.

## § 8 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die erneute Bestellung von Stiftungsratsmitgliedern ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen bei ihrer Bestellung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat die Stiftung rechtzeitig den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. aufzufordern, die Neubestellung vorzunehmen. Findet die Neubestellung nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt. Beschlüsse darf der Stiftungsrat während dieser Zeit nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt. Die Bestellung der neuen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (8) Bestimmungen über den Vorsitzenden gelten unverändert auch für die Vorsitzende.

## § 9 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und berät und überwacht den Vorstand. Die Interpretation des in § 2 Abs. 1 bis 7 niedergelegten Stifterwillens obliegt dem Stiftungsrat.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
  1. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  4. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  5. Änderungen dieser Satzung,
  6. Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen oder staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen,
  7. die Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern ihre angemessenen Auslagen und Aufwendungen ersetzt werden. Ebenfalls kann er beschließen, dass eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Entschädigung für den Arbeitseinsatz und Zeitaufwand gewährt wird.

## § 10 – Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse mit Ausnahme der in §§ 15 und 16 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst

werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 6 entsprechend.

- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht die Mitglieder des Vorstandes persönlich betreffen. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (6) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen solche gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihr zustimmt.
- (7) Über die Beschlussfassungen in Sitzungen und im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

#### § 11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen, darunter der Vorstandsvorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes sowie das Amt des Vorsitzenden werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen bei ihrer Bestellung das 75. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes hinzugewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Die Bestellung des wiedergewählten oder hinzugewählten Mitglieds des Vorstandes bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.
- (6) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

## § 12 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss sowie den Wirtschaftsplan vorzulegen.

## § 13 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstandes hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei fehlender Einigung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in §§ 15 und 16 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechend Anwendung.
- (7) Über die Sitzungen und die in ihr gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu übermitteln.
- (8) Soweit Beschlüsse des Vorstandes nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

## § 14 – Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z. B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u. Ä. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

## § 15 – Änderungen der Satzung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 7-14) veränderten

Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Die Stiftungszwecke nach § 2 Absatz 1 können jedoch nicht eingeschränkt oder beseitigt werden.

- (2) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie müssen dem Stiftungszweck gemäß § 2 möglichst nahekommen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere über Zweckänderungen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Zustimmung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

#### § 16 – Auflösung der Stiftung

- (1) Erscheint auch durch Änderung der Satzung die Fortsetzung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., ersatzweise der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu, der es im Sinne von § 2 ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmungen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Zustimmung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

#### § 17 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Verbindung mit dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in deren jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
  1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
  2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
  1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
  2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
  3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 18 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht mit Genehmigung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zum 30.08.2018 in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 31.10.2018

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.